

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 8. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2024)

zum Thema:

**Tierschutz sichern – Berlin braucht eine unabhängige und starke
Landestierschutzbeauftragte**

und **Antwort** vom 29. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18188

vom 08. Februar 2024

über Tierschutz sichern – Berlin braucht eine unabhängige und starke Landestierschutzbeauftragte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien soll die Verfolgung von Tierschutzverstößen gestärkt werden. Soll vor diesem Hintergrund ebenfalls das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LTB) gestärkt werden? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Im Zusammenhang mit dem genannten Ziel des Koalitionsvertrages ist eine Stärkung des Amtes der Landestierschutzbeauftragten (LTB) weder vorgesehen noch erforderlich. Der Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften, einschließlich der Verfolgung von Verstößen, liegt in der Zuständigkeit der Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Ordnungsämter der Bezirke (VetLeb) und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Aufgrund der Aufgaben und Stellung der LTB können die Vollzugsbehörden bei Bedarf auf deren Beratung und Unterstützung zurückgreifen.

Der Doppelhaushalt 2024/2025 sieht umfassende Mittel für den Tierschutz vor, von denen alleine der Sachhaushalt der Landestierschutzbeauftragten umfasst in beiden Jahren 2024/25 jeweils rund vierhunderttausend Euro.

Weiterhin wird auf die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17920 vom 18.01.2024 verwiesen.

2. Die LTB ist qua Amt politisch unabhängig, fachaufsichtlich weisungsfrei und betreibt eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Auf welche Weise wird dieser Umstand zukünftig sichergestellt?

Zu 2.: Die LTB genießt keine durch den Gesetzgeber oder aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze begründete Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive. Sie ist dementsprechend weder politisch unabhängig noch fachaufsichtlich weisungsfrei. Maßgeblich für die rechtliche Stellung der Landestierschutzbeauftragten ist vielmehr ihre organisatorische Einbettung in die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV). Die LTB ist Tarifbeschäftigte der SenJustV und in die Behördenhierarchie eingegliedert. Hieraus ergeben sich keine außerordentlichen Befugnisse, zum Beispiel für eine unabhängige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

3. Wurden Regelungen innerhalb der Senatsverwaltung erarbeitet und ggf. bereits erlassen, um die Rechtsstellung zu konkretisieren? Wenn ja, in welcher Form wurden diese Regelungen erlassen und warum?

Zu 3.: Es existiert eine weiterhin gültige Regelung aus dem Jahr 2017, in der die Aufgaben und Organisation der LTB durch die damals zuständige Staatssekretärin in einem Rundschreiben an die Mitarbeitenden der SenJustV bekannt gegeben worden ist.

4. Zu welchen Gesetzes- und Rechtssetzungsverfahren hat die LTB welche Berliner Verwaltungen in den Jahren 2021 bis 2023 mit ihrer tierschutzfachlichen Expertise beraten? Bitte chronologisch auflisten.

Zu 4.: Die LTB wird von der Fachabteilung der SenJustV routinemäßig in die Votierung von Bundesratsangelegenheiten und AMK/VSMK einbezogen.

2021

- Ausarbeitung der Berliner Katzenschutzverordnung (nach Rechtsgrundlage ist § 13b Tierschutzgesetz)
- Amtschef-/Agrarministerkonferenz im März 2021
 - TOP 16 Zukunftsgerechte Nutztierhaltung in Deutschland jetzt voranbringen
 - TOP 17 Anwendungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts (AHL)
 - TOP 18 Mindeststandards in der Putenhaltung gesetzlich regeln
 - TOP 19 Mehr Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung – erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen der Borchert-Kommission zur Schweinehaltung
 - TOP 27 Tierschutz stärken und die Anzahl von Versuchstieren verringern –Verfütterung genetisch veränderter Tiere erlauben
- Agrarministerkonferenz im September 2021
 - TOP 22 Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein
 - TOP 23 Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
 - TOP 24 Notwendige tierschutzrechtliche Vorgaben zum Verbot der Kükentötung und der Haltung von Bruderhähnen
- Bewertung der Senatsvorlage zur Änderung des § 2 Abs. 5 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHundeV)
- Tierschutz-Zirkusverordnung

- Änderung des Berliner Hochschulgesetzes sowie des Tierschutzgesetzes bis hin zu einem umfassenden Verbot von Wildtierimporten aus Nicht-EU-Ländern

2022

- Januar 2022: Bundesrats-Drs. 10/22 „Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“
- April 2022: Stellungnahme an Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport: Illegaler Heimtierhandel und Auslandstierschutz (142. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Deutschen Städtetages am 7./8. April 2022)
- Juli 2022: Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 17.05.2022 zum Thema der geplanten Einführung einer kameragestützten Überwachung in den tierschutzrelevanten Bereichen von Schlachthöfen
- August 2022: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Tierhaltungskennzeichnung
- August 2022: Stellungnahme zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Anmerkungen zur 8. Änderung 2022
- Oktober 2022: Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung

2023

- Januar 2023: Stellungnahme zur Bundesratsinitiative von Berlin und Brandenburg zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung im Hinblick auf die Diensthundeausbildung
- Amtschefkonferenz im Januar 2023
 - TOP 12 Votum zu Umbau der Nutztierhaltung
 - TOP 13 Votum zu Haltungsvorschriften bei Mastputen
 - TOP 16 Votum zur Evaluierung des „Aktionsplan Kupierverzicht beim Schwein“
- Agrarministerkonferenz im März 2023
 - TOP 07 Votum zu Neubewertung der EU-Wolfsstrategie
 - TOP 13 Votum zu Umbau der Nutztierhaltung
 - TOP 14 Votum zu Zukunft der Nutztierhaltung jetzt sichern
 - TOP 15 Votum zu Rechtssichere Auslegung TA Luft
 - TOP 19 und 20 Votum zu Mastputenhaltung
 - TOP 21 Votum zu Töten männlicher Küken
 - TOP 22 Votum zu Evaluierung des Aktionsplans Kupierverzicht
 - TOP 26 Votum zu Verbot des Einsatzes von Dolly Ropes in der Fischerei
 - TOP 3 Votum zu Erhalt des marinen Fischereisektors in Deutschland

- März 2023: Stellungnahme zur Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe
- Sonderagrarministerkonferenz im Mai 2023
 - TOP 02 Votum zu Umbau der Nutztierhaltung
 - TOP 03 Votum zu Umbau der Nutztierhaltung voranbringen
 - TOP 04 Votum zu Rechtssichere Auslegung der TA Luft
- Juni 2023: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbau-gesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens
- Juli 2023: Stellungnahme „Erteilung von Tierversuchsgenehmigungen –Möglichkeit der Genehmigung von Rahmengenenehmigungen“
- Agrarministerkonferenz September 2023
 - TOP 27 Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes bundeseinheitlich ausgestalten
 - TOP 28 Bericht des Bundes zur Etablierung von Verfahren zur In-ovo-Geschlechtsbestim-mung und darauf basierende Folgenabschätzung
 - TOP 30 Tierschutzrechtliche Vorgaben als verbindliche Zulassungsvoraussetzung für Sam-melstellen
 - TOP 40 Bericht des Bundes zum Erhalt des marinen Fischereisektors

5. Welche Beratungen finden aktuell mit der LTB in Bezug auf die SenJustV statt, welche sind dort in naher Zu-kunft (soweit absehbar) geplant?

Zu 5.: Aktuell ist die LTB von der Fachabteilung in die Prüfung des im Rahmen der Länderbe-teiligung vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung vorgelegten Entwurfes ei-nes Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbots-gesetzes eingebunden.

6. Wie wird sichergestellt, dass die fachliche Expertise der LTB bestmöglich und ungefiltert in tierschutzrechtlich relevante Entscheidungsprozesse Eingang findet?

Zu 6.: Hierzu wird auf die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18185 vom 01.02.2024 zu Frage 7 verwiesen.

7. Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung des seinerzeit federführend von der LTB ausgestalteten Berliner Stadttaubenkonzeptes?

a) Wie plant der Senat die LTB bei den Gesprächen mit den Bezirken zu unterstützen?

Zu 7.: Nach Rücksprache mit verschiedenen Bezirken wird gegenwärtig durch die SenJustV geprüft, ob das vorliegende Stadttaubenkonzept um weitere Maßnahmen wie z. B. geeignete bauliche Empfehlungen bei Neubau und Sanierung von Gebäuden sowie bestimmte Bewirt-schaftungsmethoden (Grünpflege, Abfallbeseitigung) und das Instrument partieller Fütterungs-verbote zu ergänzen ist.

Drei Berliner Bezirke haben Interesse an der Etablierung von Pilottaubenschlägen und weiteren Maßnahmen des Stadttaubenmanagementkonzepts der LTB bekundet:

1. Marzahn-Hellersdorf

In Marzahn-Hellersdorf besteht Interesse und die Bereitschaft, die Gelder abzurufen. Nachdem sich der in Hellersdorf ursprünglich avisierte Standort aus bautechnischen Gründen als nicht geeignet erwiesen hat und der dann angedachte Standort aufgrund der Entfernung verworfen werden musste, hat der Bezirk nun zwei weitere Standorte ins Auge gefasst, die derzeit auf ihre Eignung geprüft werden; ein weiterer Standort wird ebenfalls geprüft. Am Standort Hellersdorf sind mindestens zwei Schläge erforderlich. Ebenfalls erforderlich wäre mindestens ein Schlag am Standort Marzahn, er hat aber zweite Priorität.

2. Treptow-Köpenick:

In Treptow-Köpenick sind derzeit zwei Standorte in der engeren Wahl für die Errichtung eines Stadttaubenschlags (Bahnhof Baumschulenweg und ein Gelände in Altglienicke). Das Gelände am Bahnhof Baumschulenweg gehört der Deutschen Bahn und das Gelände in Altglienicke der Autobahn GmbH des Bundes. Die Ansprechpartnerin im Bezirk hatte Altglienicke als ersten Standort präferiert, auch weil dort eine Gruppe Taubenschützer für die Betreuung bereitsteht.

3. Lichtenberg:

In Lichtenberg wären die Standorte das Linden-Center, der Bahnhof Lichtenberg und das Tierpark-Center. Die Standortsuche für die Schläge ist nicht herausfordernd.

Der Bezirk Spandau wurde Ende 2023 mit 10.000 Euro unterstützt, damit der etablierte Stadttaubenschlag in der Spandauer Altstadt weiterbetrieben werden kann.

Es wurden von Taubenschutzvereinen weitere Tauben-Hotspots in Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte und Tempelhof-Schöneberg identifiziert. Für diese gilt es eine Lösung zu finden, bestenfalls in Zusammenarbeit von Bezirken und der SenJustV.

8. Die LTB ist bekanntlich für alle Tiere (Haus- und Wildtiere) in Berlin gleichermaßen zuständig. Warum wurde der Verbraucherschutz und damit auch die LTB dem Justizressort zugeordnet? Warum wurde die Stabsstelle der LTB nicht unabhängig von der Ressortierung des Verbraucherschutzes weiterhin der SenMVKU zugeordnet?

Zu 8.: Der SenJustV sind die Aufgaben des Tierschutzes zugeordnet.

9. Beabsichtigt der Senat weiterhin jährlich einen Berliner Tierschutztag durchzuführen? Falls nein, warum nicht?

Zu 9.: Sofern ausreichend hierfür vorgesehene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, soll der Berliner Tierschutztag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stattfinden.

10. Beabsichtigt der Senat weiterhin die Tierschutzpreise und die Preise für tierversuchsfreie Forschung und Lehre zu vergeben? Falls nein, warum nicht?

Zu 10.: Die Tierschutzpreise und die Preise für tierversuchsfreie Forschung und Lehre sollen, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, weiterhin vergeben werden.

11. Wann wird die wichtige Informationskampagne über die Zusammenhänge von landwirtschaftlicher Tierhaltung, Klimawandel und globaler Gesundheit in Berlin starten? Was sind die Gründe für die Verzögerung?

Zu 11.: Diese Kampagne ist nicht Bestandteil des Koalitionsvertrages der aktuellen Regierung. Ungeachtet dessen steht die Realisierung von kostenintensiven Kampagnen immer unter dem Vorbehalt der haushälterischen Mittel und der fachlichen Notwendigkeit.

12. Die LTB hat Rechte wie z. B. Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber Berliner Bezirken und Sonderbehörden gemäß dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (§ 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 AZG) (vgl. Drucksache 19 / 12 296, S. 8). War die LTB bei der Untersuchung im Sommer 2023 bzgl. der Rechtmäßigkeit der Genehmigungspraxis von sog. Rahmengenemigungen der zuständigen Behörde für Tierversuche involviert? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen? Wenn nein, weshalb war sie trotz ihrer Einsichtsrechte nicht involviert?

Zu 12.: Wenn aufgrund von Beschwerden oder anderer Ereignisse der Verdacht auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften besteht, handeln die zuständigen Behörden. Die Fachaufsicht über das für die Genehmigung von Tierversuchsanträgen zuständige LAGeSo übt die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung aus. Zuständig ist die Abteilung für Verbraucherschutz der SenJustV. Der LTB obliegen keine behördlichen Befugnisse.

Die LTB hatte der Senatsverwaltung ihre Unterstützung für die Prüfung der sogenannten Rahmengenemigungen angeboten und eine rechtliche Stellungnahme zu der Möglichkeit der Erteilung sogenannter Rahmengenemigungen gegenüber der Fachabteilung abgegeben. Die Fachabteilung hat die in der rechtlichen Stellungnahme der LTB vorgetragene Argumente geprüft und in ihrer eigenen rechtlichen Einschätzung berücksichtigt.

Berlin, den 29. Februar 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz